



Gemeinde Othmarsingen

Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement

2018

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Ki-BeG) vom 1. August 2016 in Verbindung mit Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes (GG) vom 19. Dezember 1978 erlässt die Einwohnergemeindeversammlung das nachstehende Kinderbetreuungs- und Elternbeitragsreglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Othmarsingen stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher. Sie unterstützt dazu die Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten nach dem Normkostenmodell.

§ 2 Zielsetzungen

Die Unterstützung durch die Gemeinde Othmarsingen verfolgt folgende Ziele:

- Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung
- Verbesserung der gesellschaftlichen, insbesondere der sprachlichen Integration von Kindern und damit der Ausbau der Chancengerechtigkeit
- Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde (als Wohn- und Arbeitsort)
- Erhöhung der Steuereinnahmen und Senkung der Sozialausgaben und Sonderschulungsmassnahmen
- Erhöhung des Wirkungsgrades der Bildungsinvestitionen
- Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten auf Betreuung in Familie und/oder in Betreuungsinstitutionen sowie Form und Standort der Betreuung.

2 Geltungsbereich

§ 3 Kinderbetreuungsangebot

Die Gemeinde Othmarsingen unterstützt Erziehungsberechtigte, deren Kinder bis zum Abschluss der Primarschule durch folgende Institutionen familien- und schulergänzend betreut werden:

- Kindertagesstätten
- modulare Tagesstrukturen
- gebundene Tagesstrukturen
- Tagesfamilien, sofern sie einer Vermittlungsstelle angeschlossen sind.

§ 4 Rolle der Gemeinde

Die Gemeinde Othmarsingen kann Trägerschaften von Betreuungsinstitutionen übernehmen. Ein allfälliges Angebot (z.B. Randstundenbetreuung) muss kostendeckend geführt werden. Der genaue Umfang und die weiteren Bestimmungen (An-/Abmeldungen, Mindestnutzerzahl usw.) werden durch den Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Schulpflege in einer Verordnung festgelegt.

§ 5 Rechtsanspruch, Nutzung und Bedarf

- ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren.
- ² Die Gemeinde Othmarsingen verpflichtet sich, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sicherzustellen.

§ 6 Finanzierung

- ¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Ihr Beitrag ist höchstens kostendeckend. Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Othmarsingen können finanzielle Unterstützung für Kinder mit Wohnsitz in Othmarsingen bis zum Abschluss der Primarschule beantragen.
- ² Die Gemeinde Othmarsingen beteiligt sich unabhängig vom Betreuungsort nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten an den Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung nach dem Normkostenmodell.

3 Anspruch und Antrag

§ 7 Anspruchsberechtigung

- ¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte und Kinder, wenn beide zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Othmarsingen begründen.
- ² Die Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei
 - a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %
 - b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %
 - c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %
- ³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden
 - a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung
- ⁴ Ein finanzieller Beitrag wird nur für die Kinderbetreuung während der Arbeits- oder Ausbildungszeit geleistet.
- ⁵ Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen. Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, sind nicht anspruchsberechtigt.
- ⁶ Die Anspruchsberechtigung wird jeweils mindestens einmal jährlich überprüft.

§ 8 Besondere Anspruchsberechtigung / Härtefälle

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben in besonderen Fällen (z.B. Schutz, Integration und Förderung des Kindes resp. Entlastung, Stabilisierung oder Unterstützung des Familiensystems) Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Othmarsingen. Die Gesuchanträge werden individuell durch den Gemeinderat entschieden.

§ 9 Antragstellung

- 1 Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Gemeindekanzlei ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
- 2 Mit dem Antrag wird der Abteilung Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Othmarsingen notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- 3 Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- 4 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Verfügung des Gemeinderates über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

4 Berechnung und Auszahlung

§ 10 Massgebendes Einkommen

- 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen, zuzüglich
 - einem Fünftel des steuerbaren Vermögens
 - der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen
 - der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a
 - der Abzüge für freiwillige Zuwendungen
 - der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien
 - der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbstständigerwerbenden
 - des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefe Einkommen
 - Einkommen im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens (BGSA)
- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein.

- ³ Bei Personen,
- a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
 - b) in eingetragener Partnerschaft oder
 - c) Konkubinat leben

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Das Konkubinat wird bei einem gemeinsamen Haushalt angenommen. Der Annahme kann durch eine Deklaration bei der Antragstellung widersprochen werden.

§ 11 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 12 Gemeindebeitrag

- ¹ Eltern mit einem massgebenden Einkommen bis CHF 30'000.-- erhalten einen Unterstützungsbetrag von maximal 70 % der Betreuungskosten. Bei einem Einkommen von CHF 85'000.-- werden maximal 5 % der Betreuungskosten übernommen. Antragstellende mit einem massgebenden Einkommen von über CHF 85'000.-- kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Unterstützungsbetrag.
- ² Antragstellende mit einem massgebenden Einkommen zwischen CHF 30'000.-- und CHF 85'000.-- erhalten einen linearen Gemeindebeitrag. Dieser wird ab CHF 30'000.-- um 1,18 % pro CHF 1'000.-- höheres massgebendes Einkommen reduziert.

§ 13 Berechnungsgrundlage

- ¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 10.
- ² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- ³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (gemässe Rechnung der Betreuungsinstitution) bezogen werden.
- ⁴ Bei der Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Othmarsingen werden von den Normkosten gemäss Anhang die Beiträge von Arbeitgeber (umgerechnet auf eine Betreuungseinheit) und die Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen abgezogen.

§ 14 Änderung der Verhältnisse / Meldepflicht

- ¹ Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Othmarsingen innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

- 2 Verändern sich die finanziellen Verhältnisse, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- 3 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, wird die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert.
- 4 Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- 5 Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, wird die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen.

§ 15 Auszahlung

- 1 Die finanzielle Unterstützung wird in der Regel quartalsweise nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Die Gemeinde Othmarsingen kann auf Antrag mit den Erziehungsberechtigten auch eine andere Auszahlungsregelung vereinbaren.
- 2 Bezahlte Rechnungen müssen spätestens 6 Monate, nachdem sie ausgestellt wurden, zur Berechnung der finanziellen Unterstützung eingereicht werden. Es gilt das Rechnungsdatum der Betreuungsinstitution. Nach dieser Frist erlischt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.
- 3 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde Othmarsingen nicht nach, erfolgt keine Auszahlung.
- 4 Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Othmarsingen zurückgefordert.
- 5 Bei Wegzug des Kindes oder des Erziehungsberechtigten entfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per Wegzugsdatum.

5 Schlussbestimmungen

§ 16 Anforderungen / Qualität

Als Grundlage für die Anforderungen und die Qualität der unterschiedlichen Betreuungsangebote gelten die Qualitätsstandards der K&F Kinder und Familien, Ennetbaden, welche sich an das eidgenössischen Recht und die Qualitätsstandards der schweizerischen Verbände für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung anlehnen.

§ 17 Bewilligung und Aufsicht

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht der Kindertagesstätten und Tagesstrukturen mit Standort in der Gemeinde Othmarsingen obliegt der Gemeinde Othmarsingen. Tagesfamilien in Othmarsingen unterliegen der Melde- und Aufsichtspflicht. Im Rahmen der Aufsicht wird die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien regelmässig überprüft.

§ 18 Rechtsmittel

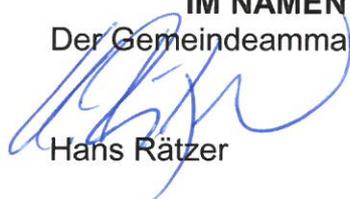
Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungs- und Rechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

§ 19 Inkrafttreten

Das Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 15. Juni 2018 genehmigt und tritt am 1. August 2018 in Kraft.

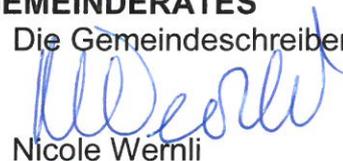
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:



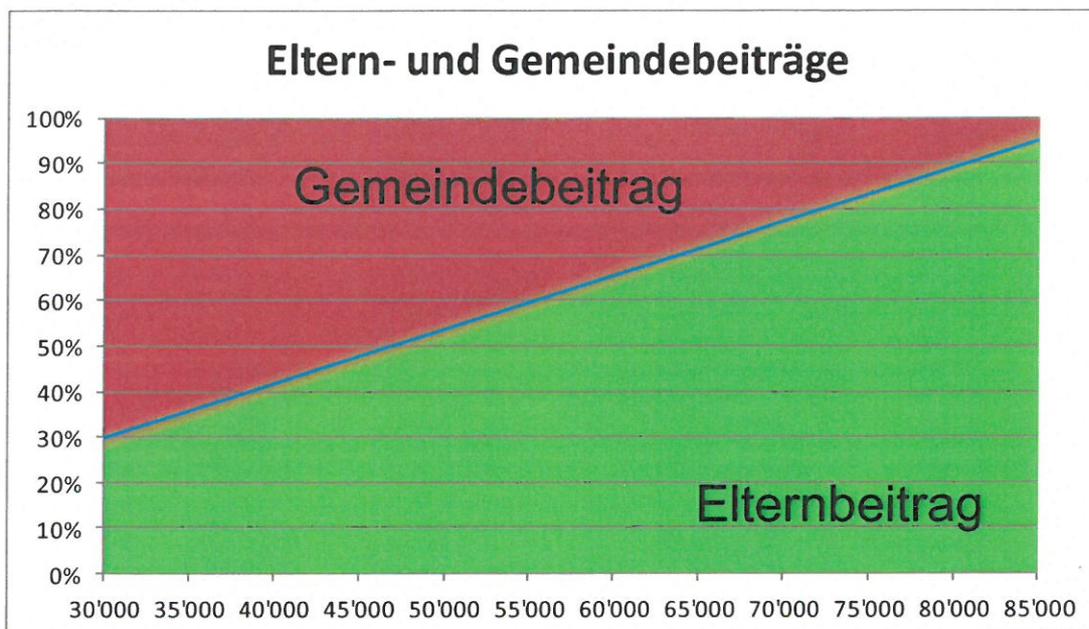
Hans Rätzer

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Wernli

ANHANG



Die Normkosten werden wie folgt festgelegt:

Kindertagesstätte Betreuung von Vorschulkindern	Normkosten
Baby, bis 18 Monate	CHF 120.--/Tag
Baby, bis 18 Monate	CHF 75.--/Halbtag
Kleinkind, ab 19 Monate	CHF 105.--/Tag
Kleinkind, ab 19 Monate	CHF 65.--/Halbtag

Tagesstrukturen Betreuung von Kindergarten- und Schulkinder	Normkosten
Frühbetreuung (vor der Schule)	CHF 13.--/Modul
Mittagsbetreuung	CHF 25.--/Modul
Ganzer Nachmittag, inkl. Essen	CHF 55.--/Modul
Halber Nachmittag, inkl. Essen	CHF 35.--/Modul
Halber Nachmittag, ohne Essen	CHF 23.--/Modul
Ganzer Tag/Ferien/schulfreie Tage	CHF 80.--/Tag

Tagesfamilien	Normkosten
*Tagesfamilie, inkl. Essen	CHF 9.--/Std.

*Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, die ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die bei einem Tagesfamilienverein angestellt sind.

Die in Franken festgelegten Normkosten basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand März 2018 (Basis-Index Dezember 2015). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

Rechnungsbeispiel

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag für ein Kleinkind von 3 Jahren CHF 120.--.

Die Gemeinde subventioniert höchstens bis zu den definierten Normkosten von CHF 105.--/Tag.

Die Eltern haben ein jährliches massgebendes Einkommen von CHF 47'000.--.

Gemeindebeitrag	CHF 52.40 (49,9 % von CHF 105.--)
Elternbeitrag:	CHF 67.60 (50,1 % von CHF 105.-- plus CHF 15.-- über den Normkosten)